Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1966/6/20 Bkd5/66

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 20.06.1966

Norm

DSt 1872 §2 C4

Rechtssatz

1.) Wenn eine gewisse Flüchtigkeit bei Durchführung eines Substitutionsauftrages vorliegt, so muß dies für die disziplinäre Beurteilung der Angelegenheit nicht entscheidend sein.

2.) Es kann keine Berufspflichtenverletzung bilden, wenn ein Rechtsanwalt in einer zweifelhaften Situation den vorsichtigeren und skeptischeren Standpunkt vertritt (Klagsrückziehung).

Entscheidungstexte

- Bkd 5/66
  Entscheidungstext OGH 20.06.1966 Bkd 5/66

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1966:RS0055884

Dokumentnummer

JJR_19660620_OGH0002_000BKD00005_6600000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at